

Verhaltensregeln mit Hund im Erholungsraum Tirol

Als Grundregel gilt:

*„Der Halter eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser das Leben und die Gesundheit von Menschen oder von Tieren nicht gefährdet und Menschen **nicht über das zumutbare Maß hinaus belästigt.**“* (aus dem Landespolizei-Gesetz § 6a)

Für ein angenehmes Miteinander im Erholungsraum lässt sich daraus folgendes ableiten:

- **Leinen- oder Maulkorbpflicht in Tirol besteht für Hunde**

- Auf allen öffentlich zugänglichen Orten in Tirol innerhalb des bebauten Wohngebiets
- Auf allen Spielplätzen und Erlebnisbereichen, sowie anderen öffentlichen Plätzen mit Menschenansammlungen
- Im Grünland
- Auf von der jeweiligen Gemeinde verordneten Flächen, d.h. es kann auch außerhalb des bebauten Wohngebiets eine Leinen- oder Maulkorbpflicht verordnet werden
- Auf Almen, vor allem dann, wenn Kühe zugegen sind (speziell Mutterkühe mit Kälbern)
- Immer, wenn von ihnen ein erhöhtes Gefährdungspotential ausgeht

Ausnahmen: Dies gilt nicht für Jagd-, Rettungs-, Therapie- und Assistenzhunde im Einsatz, sowie in ausgewiesenen Hundezonen!

- **Hundekot muss mitgenommen und fachgerecht entsorgt werden**

- **Mit Hunden auf Wanderwegen und im Wald**

Auch im Wald wird dem/der Hundebesitzer*in empfohlen den Hund an die Leine zu nehmen, wenn die Gefahr besteht, dass er/sie nicht jederzeit auf den Hund einwirken kann.

- Jederzeitige Beherrschung muss gewährleistet sein
- Wer, aus welchen Gründen auch immer, nicht in der Lage ist den Hund an der Leine zu beherrschen, darf mit ihm nicht wandern gehen.

Gründe dafür sind: Alter, Gewichtsproportionen, physische und psychische Verfassung

- Vorausschauend gehen
- Bei Begegnung mit anderen Menschen anleinen und beiseite nehmen
- Bei größeren Menschenansammlungen bzw. Kindern anleinen bzw. Maulkorb anlegen